Amtsgericht Eisenach

Eisenach, 27.02.2025

Az.: 41 K 28/23

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 13.06.2025	**10:00 Uhr**	**218, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Eisenach, Theaterplatz 5, 99817 Eisenach**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mühlwärts

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart	Anschrift	m²	Blatt
1	Mühlwärts	2, 6	Landwirtschaftsfläche, Ödland	im Außenbereich, Bereich "An der Liete", 36414 Unterbreizbach OT Mühlwärts	4.340	11 BV 6
2	Mühlwärts	2, 10	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Ödland	im Außenbereich, Bereich "An der Liete", 36414 Unterbreizbach OT Mühlwärts	11.148	11 BV 7

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
unbebautes, landwirtschaftlich genutztes Grundstück, eingestuft als Ödland, Verbuschung und Einzelbaumbestand vorhanden; in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Rhön sowie im Landschaftsschutzgebiet Rhön gelegen

Verkehrswert: 3.200,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
unbebautes, forstwirtschaftlich genutztes Grundstück, Hauptbaumart Buche, Mischbaumarten Eiche und Kiefer vorhanden; ca. 1.400 qm des Grundstücks als Ödland eingestuft, in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates Rhön sowie im Landschaftsschutzgebiet Rhön gelegen

Verkehrswert: 7.800,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 16.05.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.